Stadt Adliswil
Verordnung
über die Abwasseranlagen

Stadt Adliswil

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung 1
Art. 2 Aufgabe der Stadt 1
Art. 3 Anlage der Kanäle 1
Art. 4 Aufsicht 1
Art. 5 Finanzierung der Kanäle 2
Art. 6 Kosten der Anschlussleistungen, Mehrdimension, Übernahme privater Leitungen 2
Art. 7 Leistungskataster 2

B. ANSCHLUSS PRIVATER LIEGENSCHAFTEN 3

1. Anschlusspflicht und Anschlussrecht 3

Art. 8 Anschlusspflicht, Anschlussrecht 3
Art. 9 Ausnahme von der Anschlusspflicht neue und alte Liegenschaften 3
Art. 10 Anschlussfrist 3

2. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems 3

Art. 11 Begriff des Abwassers 3
Art. 12 Kanalisationssystem 3
Art. 13 Vorbehandlung schädlicher Abwasser 4
Art. 14 Verbot der Abwassereinleitung in die Kanalisation 4
Art. 15 Gruben für tierische Jauche 4
Art. 16 Abnahme grösserer Mengen 4
Art. 17 Mineralölabscheider 4
Art. 18 Fettabscheider 5
Art. 19 Wasserabläufe im Freien 5

3. Anschlussbewilligungen 5

Art. 20 Anschlussgesuch, Gutachten, Baubeginn 5
Art. 21 Änderung der Benützung 5
Art. 22 Geltungsdauer der Bewilligung 5

4. Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen 6

Art. 23 Grundstücksentwässerung 6
Art. 24 Mitbenützungs- und Durchleistungsrechte 6
Art. 25 Wasserabfluss Verbot über öffentlichen Grund 6
Art. 26 Bauvorschriften 6
Art. 27 Anpassung der privaten Abwasseranlagen 7
Art. 28 Unterhalt und Betrieb 7
Art. 29 Reinigung der privaten Kanäle 7
Art. 30 Leerung von Öl- und Fettabscheidern 7

5. Kontrolle und Haftung 7

Art. 31 Abnahme der Anlage 7
Art. 32 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers 7
Art. 33 Kontrollbefugnis der Behörde 7
Art. 34 Behördliche Kontrolle und Haftung 8
Art. 35 Haftung 8

C. BEITRÄGE UND GEBÜHREN 8

1. Mehrwertsbeiträge 8

Art. 36 Beitragspflicht 8
Art. 37 Beitragsbefreiung 8
Art. 38 Beitragspflichtige Grundstücke 9
Art. 39 Beitragsansatz 9
Art. 40 Beitragsperimeter 9
Art. 41 Perimeterabgrenzung 9
Art. 42 Ausserordentliche Perimeterfestsetzung 9
Art. 43 Perimeter bei mehreren Kanälen 10
Art. 44 Administrativverfahren 10
Art. 45 Rechnungsstellung 10
Art. 46 Beitragsstundung 10

2. Kanalanschlussgebühren 11

Art. 47 Gebührenpflicht 11
Art. 48 Gebührenansatz 11
Art. 49 Zusätzliche Pauschalgebühren für Motorfahrzeug Ein- und Abstellplätze und Bassins 11
Art. 50 Ausserordentliche Gebührenfestsetzung 11
Art. 51 Anschluss von Grundstücken, bei welchen kein Mehrwertsbeitrag erhoben wurde 12
Art. 52 Zweckänderung; Gebührennachzahlung 12
Art. 53 Gebührenanrechnung 12
Art. 54 Fälligkeit der Anschlussgebühr 12
Art. 55 Rechnungsstellung 13
Art. 56 Gebührensicherstellung 13
Art. 57 Gebührenstundung 13

3. Betriebsgebühren 13

Art. 58 Gebührenpflicht für ARA und Kanäle 13
Art. 59 Gebührenpflicht für Hausanschlüsse und Abscheideanlagen 13
Art. 60 Gebührenfestsetzung 13
Art. 61 Gebührenforderung und Schuldner 14
Art. 62 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist 14

4. Verwaltungsgebühren 14

Art. 63 Verwaltungsgebühren 14

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14

Art. 64 Ausnahmen 14
Art. 65 Rekursrecht 14
Art. 66 Strafbestimmungen 14
Art. 67 Inkrafttreten 15
Art. 68 Übergangsbestimmungen 15

Anhang: Technische Richtlinien über die Erstellung von Abwasseranlagen 16

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung 18

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

1 Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 8. Oktober 1971. das zürcherische Gesetz über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz, WG) vom 15. Dezember 1901 / 2. Juli 1967, die auf diesen Gesetzen beruhenden Vollziehungsvorschriften und Richtlinien sowie auf weitere rechtliche Erlasse (Gesundheitsgesetz, Gemeindegesetz, ZGB, EG zum ZGB, Gesetz über die Abtretung von Privatrechten etc.) erlässt die Stadt Adliswil diese Verordnung.

2 Diese Verordnung regelt nur die der Stadt auf diesem Gebiet übertragenen Pflichten und Kompetenzen. Daneben sind auch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

Art. 2 Aufgabe der Stadt

1 Die Stadt erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung mit gemeinsamer Reinigung.

2 Die Stadt erstellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Kanalisationsprojekt und lässt es vom Regierungsrat genehmigen. Der Netzausbau erfolgt nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses im Rahmen dieses Kanalisationsprojektes. Wenn öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Regierungsrat bei Bauten und Einrichtungen, die wegen ihres Zweckes an einen Ort ausserhalb des Baugebietes gebunden sind, die Einbeziehung in das generelle Kanalisationsprojekt genehmigen oder anordnen.

Art. 3 Anlage der Kanäle

1 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassen- gebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder es zweckmässig ist, kann die Stadt auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinien erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung von Privatrechten angewendet.

2 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle zwischen Baulinien sind gemäss § 86 WG im Grundbuch anzumerken.

Art. 4 Aufsicht

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Stadtrat und richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, weiche von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind, sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

2 Der Stadtrat kann seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Gemeinde- ordnung delegieren und zur Beratung Fachleute beiziehen.

Art. 5 Finanzierung der Kanäle

1 Die öffentlichen Kanäle werden normalerweise durch die Stadt erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge gedeckt werden. Die Stadt kann ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Grundeigentümer überwälzen.

2 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanales, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder, unbeachtet der ordentlichen Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Art. 6 Kosten der Anschlussleistungen, Mehrdimension, Übernahme privater Leitungen

1 Die Erstellungskosten der privaten Anschlussleitungen, die für die Zuführung der Abwässer zum Hauptsammelkanal nötig sind, tragen vollumfänglich die anschliessenden Grundeigentümer.

2 Wird auf Verlangen der Stadt eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Stadt übernommen, wenn die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übertragen wird.

3 Gehen die Anschlussleitungen nicht in das öffentliche Eigentum über, so kann die Stadt die Kosten des Mehrkalibers ganz oder teilweise übernehmen, sofern die an der privaten Leitung Berechtigten der Stadt und Dritten die Mitbenützung zu angemessenen Bedingungen einräumen.

4 Die Stadt kann auch andere, öffentlichen Interessen dienende Leitungen, welche ihr unentgeltlich oder zu angemessenen Bedingungen abgetreten werden, übernehmen. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 7 Leistungskataster

1 Der Stadtrat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der Kanäle und der an sie angeschlossenen Entwässerungsleitungen erstellen und nachführen.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. ANSCHLUSS PRIVATER LIEGENSCHAFTEN

1. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 8 Anschlusspflicht, Anschlussrecht

1 Im Kanalisationsbereich (Art. 2 Abs. 2) sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Abwasser an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen (siehe auch Art. 11 — 16).

2 Ausserhalb des Kanalisationsbereiches kann nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 9 Ausnahme von der Anschlusspflicht neue und alte Liegenschaften

1 Ausnahmen von der Anschlusspflicht dürfen nur in den durch die eidgenössischen Bestimmungen gestatteten Fällen erfolgen. Diese Ausnahmen sowie die Art der Abwasserbeseitigung müssen von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt werden.
2 Solange das Abwasser von bestehenden Gebäuden nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden kann, dürfen die Abwasser nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den Anordnungen des Kantons beseitigt werden (Art. 16 GSchG und Art. 19 — 28 Gewässerschutzverordnung [im folgenden Gew. VJ).

Art. 10 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder doch längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Stadtrat trifft die entsprechenden Anordnungen.

2. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems

Art. 11 Begriff des Abwassers

Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist alles auf einem Grundstück und aus den darauf erstellten Bauten anfallende, gebrauchte oder ungebrauchte Wasser, dessen Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 12 Kanalisationssystem

1 In Gebieten mit Mischsystem sind unter Vorbehalt von Art. 14 alle Abwässer gemäss Art. 11 gemeinsam abzuleiten.

2 In Gebieten mit Trennsystem (getrennte Kanäle für Schmutz- und Meteorwasser) sind die verschmutzten Abwasser in den Schmutzwasserkanal, die ungebrauchten, verhältnismässig sauberen Abwasser in den Meteorwasserkanal abzuleiten.

3 Der Stadtrat bestimmt nach Weisung des Kantons, welche Abwasser als Meteorwasser abzuleiten sind.

4 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Abwasser ohne Vorklärung direkt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten.

Art. 13 Vorbehandlung schädlicher Abwasser

1 Abwasser mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen und solche, welche den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Qualität der in die Kanalisation abzuleitenden Abwasser nicht entsprechen, sind vor der Einleitung durch den. Verursacher auf eigene Kosten vorbehandeln zu lassen.

2 Wird speziell verschmutztes Abwasser abgenommen, welches aus technischen Gründen erst in der öffentlichen Abwassereinigungsanlage von den besonderen Schmutzstoffen befreit wird, gehen die Kosten für allenfalls notwendige zusätzliche Einrichtungen oder andere ausserordentliche Aufwendungen in den öffentlichen Abwasseranlagen zulasten des Verursachers.

Art. 14 Verbot der Abwassereinleitung in die Kanalisation

1 Die Abwasser, welche trotz entsprechender Vorbehandlung die eidgenössische und kantonalen Mindestanforderungen an die in öffentliche Abwasserreinigungsanlagen abzuleitende Abwasser nicht erfüllen (unter Vorbehalt von Art. 13/2), die Abwasseranlagen schädigen, den Wirkungsgrader Reinigungsanlage beeinträchtigen oder die Lebewesen im Vor flute (öffentliche Gewässer) gefährden oder zerstören, dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden, sondern müssen auf eine andere, durch den Kanton zu bestimmende Art beseitigt werden (Art. 18 Abs. 1 und Art. 22b GSchG, § 87 WG).

Art. 15 Gruben für tierische Jauche

1 Für die Bewilligung von Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben, welche nicht in die Kanalisation abgeleitet werden darf, ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften die Stadt zuständig. Schweinernästereien gelten als gewerbliche und nicht als landwirtschaftliche Betriebe.

2 Die Bewilligung ist mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die den hinreichenden Schutz des Gewässers gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung dauernd gewährleisten.

Art. 16 Abnahme grösserer Mengen

1 Der Stadtrat kann den Kanton ersuchen, für grössere Mengen unverschmutzten Abwassers eine andere Abwasserbeseitigung anzuordnen (Art. 18 GSchG).

2 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Stadtrat zum Ausgleich des Abflusses Massnahmen zulasten des Verursachers anordnen.

Art. 17 Mineralölabscheider

Abwasser aus Räumen oder von privaten Plätzen, bei welchen von der Zweckbestimmung her möglicherweise mit dem Abwasser Mineralöl oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten in die Kanalisation gelangen können, dürfen nur abgeleitet werden unter Einschaltung von Mineralölabscheidern, welche den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

Art. 18 Fettabscheider

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen, sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe Fettabscheider einzubauen, welche den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Art. 19 Wasserabläufe im Freien

Wasserabläufe im Freien sind an Sammler mit Schlammsäcken anzuschliessen, welche nach den Vorschriften des Stadtrates gemäss Art. 26 zu erstellen sind.

3. Anschlussbewilligungen

Art. 20 Anschlussgesuch, Gutachten, Baubeginn

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist rechtzeitig vor Baubeginn vom Stadtrat die Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizulegen.

2 Der Stadtrat kann verlangen, dass auf Kosten des Gesuchstellers durch neutrale Fachinstanzen (EAWAG etc.) angefertigte Gutachten über die Art und Beseitigungsmöglichkeit speziell verschmutzter Abwasser einzureichen sind. Solche Gutachten können nötigenfalls auch jederzeit nach erfolgtem Anschluss verlangt werden.

3 Der Entscheid des Stadtrates wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Vor Erteilung der Bewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden.

Art. 21 Änderung der Benützung

Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, welche die Menge und Beschaffenheit des Abwassers beeinflusst, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Stadtrat eine Bewilligung einzuholen.

Art. 22 Geltungsdauer der Bewilligung

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden Baubewilligung.

3 Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss speziell verschmutzter Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung gemäss Art. 13 als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

4. Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen

Art. 23 Grundstücksentwässerung

1 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Stadtrates zulässig.

2 Der Stadtrat kann die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken anordnen, sofern es ihm zweckmässig erscheint.

3 Werden Grundstücke geteilt, kann der Stadtrat verlangen, dass die Entwässerung der neu gebildeten Parzellen dieser Vorschrift angepasst oder die Rechtsverhältnisse gemäss Art. 24 geregelt werden.

4 Der Bau gemeinsamer Abwasseranlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 24 Mitbenützungs- und Durchleistungsrechte

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Abwasseranlagen bewilligt oder wird für die Durchleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistung etc.) vor Baubeginn durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich hierüber beim Stadtrat auszuweisen.

Art. 25 Wasserabfluss Verbot über öffentlichen Grund

Aus keinem Grundstück darf Wasser irgendwelcher Art auf öffentlichen Grund und privates Strassengebiet wegfliessen.

Art. 26 Bauvorschriften

1 Das Abwasser ist die öffentliche Kanalisation unterirdisch, in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten, frost- und verkehrssicheren Aschlussleitungen zuzuführen.

2 Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Sie sind hinreichend zu entlüften.

3 Die privaten Abwasseranlagen sind in allen Teilen fachgrecht zu projektieren und auszuführen. Sie müssen den wohnungshygienischen, gewässer- polizeilichen und allgemeinen gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen, allen rechtlichen Vorschriften entsprechen und dürfen den Bestand und den Betrieb der anderen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigen.

4 Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung privater Abwasseranlagen dürfen nur einem ausgewiesenen Fachmann übertragen werden.

5 Der Stadtrat erlässt in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute und anderer diesbezüglicher Richtlinien und Leitsätze (Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband, SIA etc.) die technischen Vorschriften über die Ausführunger privaten Abwasseranlagen.

Art. 27 Anpassung der privaten Abwasseranlagen

Der Stadtrat kann jederzeit verlangen, dass private Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümer den geänderten technischen Verhältnissen angepasst und auch sonst verbessert werden(90WG).

Art. 28 Unterhalt und Betrieb

1 Alle Abwasseranlagen müssen ständig in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

2 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die öffentlichen Abwasseranlagen von der Stadt, die privaten von den Eigentümern je auf eigene Kosten zu unterhalten.

3 Apparate und Vorrichtungen, welche die Schmutzstoffe vermehren (z. B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht eingebaut und benützt werden.

Art. 29 Reinigung der privaten Kanäle

Die privaten Anschlussleitungen ab Liegenschaft bis zum Hauptsammelkanal werden nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, auf Kosten der Grundeigentümer durch die Stadt durchgespült.

Art. 30 Leerung von Öl- und Fettabscheidern

Die Stadt organisiert auf Kosten der Eigentümer einen Leerungsdienst für die privaten Öl- und Fettabscheider. Diese Abwasseranlagen werden nach Bedarf auf Anordnung der Stadt geleert. Die Eigentümer haben nötigenfalls zusätzliche Leerungen zu verlangen.

5. Kontrolle und Haftung

Art. 31 Abnahme der Anlage

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Stadtrat oder dessen Beauftragten zur Kontrolle anzumelden. Unterirdische Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle eingedeckt werden.

2 Der Stadtrat lässt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.

Art. 32 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Für die Kontrolle neuer oder geänderter Anlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 33 Kontrollbefugnis der Behörde

Der Stadtrat ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Dem Stadtrat und seinen Organen ist ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gewähren (Art. 6 GSchG).

Art. 34 Behördliche Kontrolle und Haftung

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch den Stadtrat entbinden den Unternehmer, Bauleiter, Bauherrn oder Grundeigentümer nicht von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Art. 35 Haftung

1 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, andere Abwasseranlagen schädigt oder deren Betriebsbereitschaft beeinträchtigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

2 Der Schadenverursacher wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

3 Anwendbar sind im übrigen Art. 36 GSchG und weitere gesetzliche Bestimmungen.

4 Die Stadt haftet im Rahmen des Art. 36 GSchG.
(Strafbestimmungen siehe Art. 66.)

C. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Mehrwertsbeiträge

Art. 36 Beitragspflicht

1 Gestützt auf § 91 WG und § 17 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten erhebt die Stadt Mehrwertsbeiträge von Grundeigentümern, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren. Unter Hauptleitung wird entweder ein Mischwasserkanal oder zwei zusammengehörende Kanäle je für Schmutz- und Meteorwasser verstanden.

2 Innerhalb der Schranken dieser Gesetze erhebt der Stadtrat die Beiträge nach folgenden Bestimmungen.

3 Der Mehrwertsbeitrag von Grundstücken. welche im Trennsystem entwässert werden, wird beim Bau des zweiten der beiden benötigten Kanäle erhoben.

Art. 37 Beitragsbefreiung

1 Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle, den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem sowie für den Bau von Entlastungskanälen
im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

2 Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Art. 38 Beitragspflichtige Grundstücke

1 Mehrwertsbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie eingezont sind und in den Kanal ganz oder teilweise, sofort nach dem Kanalbau oder erst in Zukunft entwässert werden.

2 Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird verzichtet, wenn ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
(Besondere Berechnung bei nachträglichem Anschluss siehe Art. 51.)

Art. 39 Beitragsansatz

1 Der Mehrwertsbeitrag wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet.

2 Der Ansatz beträgt Fr. 68/m2 per 1939 und wird gemäss dem Index der Gebäudeversicherung auf den zum Zeitpunkt der Abnahme des fertig erstellten Kanales gültigen Stand aufgewertet.

Art. 40 Beitragsperimeter

1 Als voll nach Art. 39 beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

2 Weiter zurückliegende Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Art. 41 Perimeterabgrenzung

1 Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.

2 Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassen- grenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend.

3 Bei Kanälen, die zwischen den Baulinien projektierter neuer Strassen verlegt werden, wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.

4 Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen.

5 Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 42 Ausserordentliche Perimeterfestsetzung

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 40 und 41 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann die für die Kanalanschlussbewilligung zuständige Behörde den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Art. 43 Perimeter bei mehreren Kanälen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grunstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Art. 44 Administrativverfahren

1 Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Stadtrat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern davon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

2 Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist spätestens bis zur Vollendung des Kanales das Verfahren gemäss § 23 ff des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

3 Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals. Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes zu verfahren, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 45 Rechnungsstellung

1 Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 44 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird frühestens 3 Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 3 Monate.

2 Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, wird § 20 des Abtretungsgesetzes angewendet.

3 Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht (§ 50 WG).

Art. 46 Beitragsstundung

1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194 lit. f und Art. 195 EG z. ZGB im Grundbuch usw.).

2 Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

3 Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

4 Anderslautende gesetzliche Vorschriften zur Förderung einer raschen Überbauung eingezonter und erschlossener Gebiete bleiben für den ganzen Art. 46 vorbehalten.

2. Kanalanschlussgebühren

Art. 47 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der privaten Abwasseranlagen eines oder mehrerer zusammengefasster Grundstücke an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung bestehender, privater Leitungen erfolgt.

Art. 48 Gebührenansatz

1 Die Kanalanschlussgebühr wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter anrechenbarer Bruttogeschossfläche einer Liegenschaft gemäss Art 5 der Bauordnung der Stadt Adliswil berechnet.

2 Der Ansatz beträgt Fr. 1.95 per 1939 und wird gemäss dem Index der Gebäudeversicherung auf den zum Zeitpunkt der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung (Abschnitt B. 3) gültigen Stand aufgewertet.

3 Für unüberbaute entwässerte Plätze beträgt der Ansatz die Hälfte von Abs. 2. wobei anstelle der Bruttogeschossfläche die tatsächliche Fläche des Platzes berücksichtigt wird. Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Bassins fallen nicht darunter.

4 Für unüberbaute entwässerte Plätze, welche als Vorplätze zu Liegenschaften dienen, wird nur eine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn die Platzfläche (ohne Autoabstellplätze und Bassins) mehr als einen Viertel der Bruttogeschossfläche des zugehörigen Gebäudes ausmacht. Übersteigt die Platzfläche einen Viertel, wird die zusätzliche Gebühr von der ganzen Platzfläche (ohne Motorfahrzeugabstellplätze und Bassins) gerechnet.

Art. 49 Zusätzliche Pauschalgebühren für Motorfahrzeug Ein- und Abstellplätze und Bassins

1 Für einen Motorfahrzeug-Einstellraum bzw. Abstellplatz werden pauschal Fr. 20.-- per 1939 pro Autoabstellplatz erhoben.

2 Für ein Bassin im Gebäude oder im Freien von mehr als 5 m3 Inhalt werden pro Kubikmeter Fr. 2.-- per 1939 erhoben.

3 Diese Gebühren werden zusätzlich zur Kanalanschlussgebühr gem. Art. 48 erhoben. Die Ansätze per 1939 werden gemäss dem Index der Gebäudeversicherung auf den zum Zeitpunkt der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung (Abschnitt B. 3) gültigen Stand aufgewertet.

Art. 50 Ausserordentliche Gebührenfestsetzung

1 Bringt die Anwendung von Art. 48 bei besonderen Bauten, verglichen mit Wohnungen, und bei unüberbauten entwässerten Plätzen ein offen sichtliche Missverhältnis von Abwasseranfall (Menge und / oder Schmutzkonzentration) und Kanalanschlussgebühr, insbesondere bei gewerblich oder industriell genutzten Räumen, bei Gebäuden mit Kollektivhaushalten, bei ausserordentlich grossen, gemäss

Bauordnung bei der Bruttogeschoss fläch nicht anrechenbaren Räumen, bei öffentlichen Anlagen etc., so wird die Kanalanschlussgebühr nach Beschaffenheit

und Menge des Abwasser durch die für die Kanalanschlussbewilligung zuständige Behörde festgesetzt. Die Belastung soll dabei derjenigen bei Wohnbauten

(Mehrfamilienhäuser entsprechen und beim Schmutzwasser in Einwohner gleichwerte gemäss VSA (Menge und / oder Schmutzkonzentration), beim Meteorwasser in Litern / Sekunde gemessen werden.

2 Wird nur Meteor- bzw. Schmutzwasser abgeliefert, kann die Anschlussgebühr im Sinne des Abs. 1 ermässigt werden.

Art. 51 Anschluss von Grundstücken, bei welchen kein Mehrwertsbeitrag erhoben wurde

Eingezonte und nicht eingezonte Grundstücke, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals an die Kanalisation angeschlossen werden und nicht bereits an den angeschlossenen oder einen benachbarten Kanal die ordentlichen Mehrwertsbeiträge bezahlen mussten, haben beim Anschluss anstelle eines nach Abschnitt C. 1 zu berechnenden Mehrwertsbeitrages einen Zuschlag zur Kanalanschlussgebühr gemäss den Art. 48 - 50 von 50 % dieser Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag wird zusammen mit der Kanalanschlussgebühr erhoben.

Art. 52 Zweckänderung; Gebührennachzahlung

1 Wird die Benützungsart eines Grundstückes geändert und muss deswegen eine neue Bewilligung eingeholt werden (Abschnitt B. 3), so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht, wenn der Abwasseranfall (Menge oder Schmutzkonzentration) steigt.

2 Vermindert sich der Abwasseranfall, werden keine Kanalanschlussgebühren zurückerstattet.

Art. 53 Gebührenanrechnung

1 Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innerhalb von zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

2 In besonderen Fällen kann der Stadtrat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

3 Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden werden früher geleistete Gebühren nicht angerechnet.

Art. 54 Fälligkeit der Anschlussgebühr

1 Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation fällig. Nachzahlungen werden mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung (Abschnitt B. 3) fällig.

2 Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so wird die Kanalanschlussgebühr am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Anschlussfrist fällig.

3 Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde einer Schuldübernahme nicht ausdrücklich zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 55 Rechnungsstellung

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind mit einer Zahlungsfrist von drei Monaten zahlbar. Sofern noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, kann gegen die Rechnung im gesetzlichen Rahmen Rekurs erhoben werden.

Art. 56 Gebührensicherstellung

Für Neu- und Umbauten kann die Erteilung der Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 57 Gebührenstundung

1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat Anschluss- gebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

2 Gestundete Gebühren und Nachzahlungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

3 Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

3. Betriebsgebühren

Art. 58 Gebührenpflicht für ARA und Kanäle

Von den Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Betriebsgebühr (Klärgebühr) in Prozenten des Wasserzinses erhoben für den Defizitanteil der Stadt Adliswil an die Abwasserreinigungsanlage im Sihltal und für die Unterhalts- und Reinigungskosten des Kanalnetzes.

Art. 59 Gebührenpflicht für Hausanschlüsse und Abscheideanlagen

Die Kosten für die Spülung der privaten Kanäle (Art. 29) und die Leerung der Öl- und Fettabscheider (Art. 17, 18 und 30) können inviduell nach Aufwand, pauschal pro Anlage oder in Prozenten des Wasserzinses zusammen mit der Klärgebühr erhoben werden.

Art. 60 Gebührenfestsetzung

1 Der Stadtrat bestimmt die Art der Verrechnung der Gebühr nach Art. 59.

2 Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Gebühren nach Art. 58 und 59. Die Gebühren sollen im Durchschnitt den Selbstkosten entsprechen.

3 Für entwässerte Grundstücke, welche nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Stadtrat eine den Verhältnissen angepasste Gebühr fest.

4 Für ganz oder teilweise gewerblich oder industriell genutzte Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten wesentlich geringere oder grössere Mengen bzw. wesentlich stärker oder geringer verschmutzte Abwasser anfallen, setzt der Stadtrat die Betriebsgebühr nach Art und Menge des Abwassers fest. Bei wesentlich geänderten Verhältnissen wird die Gebühr neu veranlagt.

Art. 61 Gebührenforderung und Schuldner

1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme der Abwasseranlage.

2 Die Betriebsgebühren werden für die ganze massgebende Periode von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist.

Art. 62 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Betriebsgebühren werden jährlich verrechnet. Der Stadtrat bestimmt das Bezugsverfahren und die Zahlungsfrist.

4. Verwaltungsgebühren

Art. 63 Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen. sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung dieser Verordnung angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64 Ausnahmen

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse innerhalb der übergeordneten Vorschriften Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen. Er orientiert die Baudirektion sofort über jede Ausnahmebewilligung, welche nicht ausschliesslich finanzieller Art ist.

Art. 65 Rekursrecht

1 Gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekurriert werden. sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen kann innert einer Frist von 20 Tagen bei der Gesamtbehörde Einsprache erhoben werden.

Art. 66 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse geahndet, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten (Haftung siehe Art. 35).

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1974 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Beschlüsse des Gemeinderates und die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 1. Juni 1962 und die Verordnung über die Gebührenpflicht für Kanalisationsanschlüsse vom 1. Juni 1962 aufgehoben.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

Kanalisationsanschlussgesuche, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt werden, werden nach neuem Recht beurteilt. An die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Bau befindlichen Kanäle und Kanalabschnitte werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben. Die Eigentümer der an solche Kanäle anzuschliessenden Grundstücke haben eine Zusatz- gebühr nach Art. 51 zu bezahlen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Februar 1974

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Gysel	J. Reiser

Genehmigt vom Regierungsrat am 10. April1974

Anhang: Technische Richtlinien über die Erstellung von Abwasseranlagen

erlassen durch den Stadtrat Adliswil am 26. März 1974

Gestützt auf Art. 26 Abs. 5 und Art. 19 der Verordnung über die Abwasseranlagen vom 12. Februar 1974 erlässt der Stadtrat Adliswil folgende Bestimmungen:

1 Verweis auf VSA-Richtlinien

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, sind die jeweils neuesten Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) über die Entwässerung von Liegenschaften, Erster Teil, Hauskanalisationen, für das Gebiet der Stadt Adliswil verbindlich.

2 Lichtweite der Sohlleitungen

Die Lichtweite der Anschlussleitungen muss mindestens 15 cm betragen; im übrigen haben die Sohlleitungen eine lichte Weite von mindestens 10 cm, vom Anschluss des Klosettfallrohres an von mindestens 12 cm aufzuweisen.

3 Grundlage der Leitungen

Sämtliche im Boden verlegten Abwasserleitungen innerhalb und ausserhalb der Gebäude sind einzubetorieren.

4 Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Sohlleitungen und bei starken Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1 m eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufzuweisen; tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm auszuführen.
Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei einer Tiefe von mehr als 1 m mit korrosionsfesten Steigeisen zu versehen. Die einmündenden Sohlleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1: 10 aufweisen.
Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen von 60 cm Durchmesser abzudecken. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen bis zur Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. Inbezug *auf* die Zuverlässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

5 Schachtabdeckungen

Schachtabdeckungen aller Art (auch Spülstutzen) sind mit Deckeln aus Gusseisen vorzunehmen.

6 Anschluss an den Sammelkanal

Bevor das Anschlussstück an den Hauptsammelkanal fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist darf die Anschlussleitung nicht verlegt werden.

7 Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen
Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen. Dampfanlagen usw. nicht direkt in Abwasserleitungen angeschlossen werden.

8 Öl- und Fettabscheider
Für den Einbau von Öl- und Fettabscheidern sind die neuesten kantonalen Vorschriften zu beachten. Ölabscheider, welche sich mehr als 25 m von einer mit dem Saugwagen befahrbaren Stelle entfernt befinden, sind mit einer Verbindungsleitung zu versehen. Diese ist von der Abscheideanlage auf dem kürzesten Weg und möglichst ohne horizontale Schleifung an eine mit dem Saugwagen (16 t, 3,5 m hoch) erreichbare Stelle zu führen. Die gesamte Höhe der Verbindungsleitung darf von der Sohle der Abscheideanlage bis zum Standort des Saugwagens 15 m nicht überschreiten. Bei einem ungedeckten Motorfahrzeugabstellplatz, welcher höchstens 10 Personenwagen Platz bietet und bei welchem sich keine Waschgelegenheit befindet wird auf den Einbau eines Ölabscheiders verzichtet.

9 Wasserabläufe im Freien
Die Wasserabläufe im Freien gemäss Art. 19 der Abwasserverordnung sind nach den neuesten Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- fachleute (VSA) über die Entwässerung von Liegenschaften, Erster Teil, Hauskanalisationen zu erstellen.

10 Schwimmbäder
Obenauf- und Entleerungswasser müssen in den Schmutzwasserkanal geleitet werden. Es darf höchstens 3.00 mg/ICI2 (Aktivchlor) enthalten. Die Abflussmenge darf 5 l/s nicht übersteigen.

11 Tiefgaragen
Das Abwasser aus Tiefgaragen ist in den Schmutzwasserkanal zu leiten.

12 Einfüllen der Gräben
Im öffentlichen Grund müssen die Gräben nach Verlegung einer Abwasserleitung nach den Vorschriften des Kantons oder der Stadt wieder zugedeckt ,werden. Im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Gräben mit Kies ab Wand zu füllen. Anderes Material darf bis höchstens 1 m unterhalb der Strassenoberfläche, aber nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bauamtes, verwendet werden. Das Material ist in Schichten von höchstens 40 cm einzufibrieren. Querleitungen und Abschlüsse sind zu unterfangen. Belagsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Strassenbaufirmen oder durch das Bauamt ausgeführt werden. Anders lautende Vorschriften in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 8. Oktober 1971

Art. 6 Kontrollmassnahmen

1 Die Vollzugsorgane der Kantone und die Aufsichtsorgane des Bundes sowie die von ihnen zugezogenen Sachverständigen sind befugt die zum Zwecke des Gewässerschutzes notwendigen Erhebungen durchzuführen. Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist, hat ihnen der Grundeigentümer oder die Betriebsleitung den Zutritt zu den Anlagen und Örtlichkeiten zu gestatten und die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

2. Sämtliche Organe und Sachverständige sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über ihre beim Vollzug des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne des Artikels 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gilt auch für die Sachverständigen und ist für alle Pflichtigen zeitlich unbeschränkt.

Art. 14 Verbot

1 Es ist untersagt feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder abzulagern. Sofern die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht ist auch das Ablagern ausserhalb der Gewässer untersagt.

2 Es ist verboten, verunreinigende Stoffe durch Versickernlassen in den Untergrund zu beseitigen. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Gefahr der Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Gewässers ausgeschlossen ist.

3 Vorbehalten bleibt Artikel 16.

Art. 15 Neue Einleitung

Flüssige oder gasförmige Stoffe, insbesondere Abwässer aus Kanalisationen von Ortschaften, aus Wohn-, Unterkunfts- und Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Schiffen oder anderswoher, dürfen den Gewässern nur übergeben werden, wenn sie gemäss den Anordnungen der Kantone behandelt worden sind. **Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.**

Art. 17 Grundsätze der Abwassersanierung

4 Die Inhaber von Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes können Beiträge und Gebühren erheben.

Art. 18 Sammlung und Behandlung der Abwässer

1 Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus andern wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die zuständige kantonale Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

2 Die Inhaber solcher Kanalisationen sind verpflichtet die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen. Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisationen durch den Verursacher vorbehandeln zu lassen.

3 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisationen angeschlossen werden, so hat die zuständige kantonale Behörde eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer zu verfügen.

Art. 22 Gewässeruntersuchungen und Gewässerreinhaltung

1 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

b. die Beschaffenheit der in die Gewässer abzuleitenden Abwässer;

c. die regelmässige Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 23 Erzeugnisse, Stoffe und Produktionsverfahren mit nachteiligen Wirkungen

1 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

a. Erzeugnisse, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen und gemäss ihrer Zusammensetzung nachteilige Wirkungen für den Betrieb von Abwasseranlagen oder für die Gewässer haben können;

b. die Beseitigung oder Verwertung wassergefährdender Stoffe.

Art. 24 Wassergefährdende Stoffe

1 Es ist verboten, im Bereiche von Gewässern Motorfahrzeuge, Maschinen und dergleichen zu reinigen und zu warten.

Art. 36 Haftpflicht

1 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ,ein Gewässer verunreinigt haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

2 Der Schadenverursacher wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

3 Anwendbar sind im übrigen die Artikel 42—47, 50, 51, 53 und 60 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

4 Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen.

5 Der Bundesrat kann Bestimmungen darüber erlassen, wer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen hat.

6 Von der Haftpflicht dieses Gesetzes ausgenommen sind Tatbestände, die unter das Strassenverkehrsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Rohrleitungsgesetz oder das Atomgesetz fallen.

Art. 37 I. Vergehen, a. Einbringen Versickernlassen, Ablagern

1 Wer widerrechtlich feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einbringt oder ablagert (Art. 14, Abs. 1),
wer widerrechtlich solche Stoffe ausserhalb der Gewässer ablagert oder versickern lässt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 14 Abs. 1 und 2),
wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung in Grundwasservorkommen Grabungen zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material vornimmt (Art. 32),
wird, wenn er vorsätzlich handelt mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 38 b. Herstellung, Verarbeitung, Umschlag, Beförderung und Lagerung wassergefährdender Stoffe

1 Wer vorsätzlich als Eigentümer oder als Inhaber von Einrichtungen zur Herstellung, zur Verarbeitung, zum Umschlag, zur Beförderung oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, die nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen notwendigen baulichen oder technischen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält (Art. 24) und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 39 c. Schwere Fälle

Hat der Täter vorsätzlich oder durch gröbliche Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten einen grossen Schaden verursacht so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Art. 40 II. Übertretungen

1 Wer in anderer Weise vorsätzlich diesem Gesetz oder den gestützt hierauf erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwider- handelt ohne dass ein Vergehen im Sinne der Artikel 37—39 dieses Gesetzes vorliegt wird mit Haft oder Busse bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 41 III. Gemeinsame Bestimmungen, Schweizerisches Strafgesetzbuch

Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes neben denjenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung. Artikel 68 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

Art. 42 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beaftragte und dergleichen

1 Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung. welche die Tat verübt haben.

2 Der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkung aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

3 Ist die Wiederhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der gleichen Strafbestimmung wie der Täter, wird jedoch nur mit Busse bestraft.

4 Ist der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (GewV)

Art. 20

Gewerbliches und industrielles Abwasser

1 Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie sind im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so einzurichten, dass stoff- und mengenmässig möglichst wenig Abwasser anfällt.

2 Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.

3 Abwasser, das nur durch Ableiten beseitigt werden kann, hat den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die. Beschaffenheit abzuleitender Abwässer zu genügen.

Weitere wichtige eidg. Bestimmungen:

- Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972

- Richtlinien über Abwasser-Einzelreinigungsanlagen vom 1. Mai 1967

- Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser vom 1. September 1966 etc.

Gesetz über die Gewässer und den Gewässerschutz

(Wassergesetz; WG) vom 15. Dezember 1901/2. Juli 1967

§ 50

1 Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.
Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die von der Wasserversorgungsunternehmung zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet. Schuldner des Beitrages bleibt wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

§ 51

1 Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung, zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

§ 79

1 Alle Vorkehren, welche Gewässer in ihrem Bestand oder ihrer Reinheit gefährden können, bedürfen einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten.

Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

a) das unmittelbare oder mittelbare Einbringen von Abwasser und Kühlwasser und
andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen in Gewässer, sowie das Versickernlassen von Abgängen jeder Art;

b) das Erstellen geschlossener Abwassergruben;

c) das Lagern und Ablagern von Stoffen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die Verunreinigung eines Gewässers zu verursachen;

d) das Anlegen und Auffüllen von Kiesgruben;

e) das Lagern flüssiger Stoffe, wie Öl, Benzin und dergleichen, in Tanks und Fasslagern;

f) Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen sowie Grundwasserabsenkungen;

g) die Eindolung von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und
Abgrabungen an solchen.

Bewilligungen sind mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die den hinreichenden Schutz des Gewässers gegen Verunreinigung, Beeinträchtigung und Schmälerung dauernd gewährleisten.
Die Direktion der öffentlichen Bauten ordnet die für die Beseitigung bestehender Missstände erforderlichen Massnahmen an.

§ 82

1 Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung des Abwassers ihres Baugebietes ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen für die Zuführung der Abwasser aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke durch die Gemeinde erfolgen.
Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwasser sind Sache der Betriebsinhaber.

§ 83

1 Die Gemeinden erstellen für ihr Baugebiet ein generelles Kanalisationsprojekt, dass ausser den öffentlichen Leitungen die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Hochwasserentlastungen usw. und, soweit möglich, die Anschlussleitungen enthält. Das generelle Kanalisationsprojekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Wenn öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Regierungsrat bei Bauten und Einrichtungen, die wegen ihres Zweckes an einen Ort ausserhalb des Baugebietes gebunden sind, die Einbeziehung in das generelle Kanalisationsprojekt genehmigen oder anordnen. Die dem Gemeinwesen aus dem Anschluss an seine Kanalisation und Kläranlage erwachsenden Kosten sind vom Träger der ortsgebundenen Anlage zu übernehmen.

§ 87

1 Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind die Grundeigentümer berechtigt und verpflichtet das Abwasser ihrer Liegenschaften den Kanalisationen zuzuleiten.
Industrielle und gewerbliche Abwässer sind vor ihrer Einleitung in eine Kanalisation durch die Betriebsinhaber so vorzubehandeln, dass die Leitungen keinen Schaden leiden und der Wirkungsgrad der öffentlichen Reinigungsanlagen nicht

beeinträchtigt wird.
Jauche darf den Kanalisationen nicht zugeleitet werden. Die Jauche landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Gebiet ist in geschlossenen Gruben zu sammeln und landwirtschaftlich so zu verwerten, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden: Besteht diese Verwertungsmöglichkeit auch für das Abwasser der zugehörigen Wohnbauten, sind diese von der Anschluss- pflicht an eine Kanalisation ausgenommen.

§ 89

Für die Bewilligung von Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben ist die Gemeinde zuständig; der Regierungsrat erlässt die dabei zu beachtenden Vorschriften.
Für Versickerungen von Abwasser und Jauche ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung von Gewässern oder den Geboten der Hygiene widersprechende Verhältnisse zu befürchten sind. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen sind vom Gesuchsteller zu tragen.

§ 90

Die Grundeigentümer haben ihre Hausanlagen den Verbesserungen der Gemeindeanlagen anzupassen. Die Gemeinde ist befugt auch sonst die Verbesserung der privaten Anlagen zu verlangen.

Art. 91

1 Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.
Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden. Für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sind die § 50 und 51 dieses Gesetzes massgebend.

§92

1 Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Gemeinden angemessene Gebühren. Die Gebühren dürfen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen.

§ 93

1 Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der vorstehenden Vorschriften durch Verordnungen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

§ 112

1 Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu 20 000 Franken, fahrlässige Widerhandlungen mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bleiben vorbehalten.
In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

§ 113

1 Strafbar sind auch die Bauherren, Bauleiter, Unternehmer und Vorgesetzten, die die Widerhandlung durch den Täter veranlassten oder pflichtwidrig duldeten.

§114

1 Die Pflicht zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes oder zum Ersatz des verursachten Schadens wird durch die Bestrafung nicht aufgehoben.

Weitere wichtige kantonale Bestimmungen:

- Verordnung über die Organisation und die Obliegenheiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vom 6. Juni 1968

Bestimmungen in Nebengesetzen
Schweiz. Zivilgesetzbuch

§684

Jedermann ist verpflichtet, beider Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller über- mässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

EG zum ZGB

§ 194

Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:
f) zugunsten der Gemeinden für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Ausführung oder Änderung von Strassen und Plätzen und an die Kosten der Anlage von Dolen und Trottoiren (Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen', § 32 und 42). an die Kosten der Erstellung von Nebendolen (39), sowie an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen.

§ 195

Die gesetzlichen Pfandrechte bedürfen zu ihrer Entstehung keiner Eintragung. Die in § 194 unter c, d und e genannten erlöschen jedoch, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten nach der Fälligkeit des Anspruches eingetragen werden; die in § 194 f genannten Pfandrechte erlöschen, wenn die Eintragung nicht innerhalb sechs Monaten nach der Entstehung der Forderung erfolgt.

Gesetz über die Abtretung von Privatrechten

§ 17

Auf Verlangen einer öffentlichen Unternehmung können Eigentümer, deren Liegenschaften durch dieselbe in ungewöhnlicher Weise Nutzen erwächst, mit einem Beitrag an die Kosten des Unternehmers belegt werden, gleichviel ob sie Rechte abzutreten haben oder nicht Dieser Beitrag darf im Falle eines eingetretenen Mehrwertes bis auf die Hälfte desselben und im Falle einer Befreiung von besonderen Lasten höchstens entsprechend dem halben Werte der letzteren angesetzt werden. Wo von einem Abtretungspflichtigen ein solcher Beitrag gefordert wird, ist derselbe mit der nach § 11 ausgemittelten Entschädigungssumme zu verrechnen.
Zugunsten von Privatunternehmungen (3 lit. b) können solche Beiträge nicht gefordert werden.

§20

Die Festsetzung der Beitragspflicht sowie die Bestimmung der Grösse und Verfallzeit der Beiträge geschieht durch die in den § 32 ff. vorgesehenen Schätzungskommissionen beziehungsweise das Verwaltungsgericht. 1
1 Fassung gemäss § 92 lit. i des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai1959, ZG 1, 253

§ 23

Der Gemeinderat hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, dass derselbe während 20 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu jedermanns Einsicht bereit liege. Gleichzeitig gibt er den betreffenden Grundeigentümern von dem Umfang der an sie gestellten Ansprüche Kenntnis unter Ansetzung einer Frist von dreissig Tagen, binnen welcher sie diesfällige Einsprachen sowie ihre Entschädigungsforderungen und andere Rechtsansprüche bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich anzumelden haben. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Anmeldung, so wird angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung beziehungsweise der gestellten Beitragsforderungen einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.